

Az.: 8 K 414/21.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14, 06108 Halle

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG - Widerruf

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2022

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. Februar 2021 wird aufgehoben.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der nach eigenen Angaben am [redacted] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und Jeside. Er reiste im Jahr 2000 als Fünfjähriger mit seinen [redacted] und [redacted] geborenen Eltern sowie einem Bruder in das Bundesgebiet ein. Der Kläger hat noch zwei weitere Brüder, einen Stiefbruder und vier Schwestern im Bundesgebiet. Er ist Vater eines am [redacted] 2013 im Bundesgebiet geborenen Sohnes [redacted]. Von der Kindsmutter [redacted] lebt er getrennt.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2000 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) die Anträge des Klägers und seiner Familie auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Ausn. a. F. hinsichtlich des Irak vorliegen (Ziffer 2). Die Feststellung des Abschiebungsverbots beruhte im Wesentlichen auf der Annahme, dass ihnen wegen der Asylantragstellung im Ausland bei der Rückkehr in den Irak politische Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins drohe.

Der Kläger besuchte ab August 2001 die Schule, wiederholte die 4. Klasse und verließ die Schule nach der 9. Klasse ohne Hauptschulabschluss. Er arbeitete zweitweise als Eisenflechter und war während dieser Zeit bundesweit auf Baustellen tätig.

Mit Verfügung vom 3. März 2008 entschied das Bundesamt, dass hinsichtlich des Klägers nicht die Voraussetzungen für den Widerruf bzw. die Rücknahme des Status vorliegen, weil nach wie vor von einer Gruppenverfolgung von Personen jesidischer Religionszugehörigkeit auszugehen sei.

Mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig - Jugendschöffengericht

- wurde der Kläger zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dabei hat er sich wegen eines gemeinschaftlich

begangenen Diebstahls in einem besonders schweren Fall (§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB), geringwertigen Betrugs (§§ 263 Abs. 1 und Abs. 4, 248a StGB), Diebstahls (§ 242 Abs. 1 StGB), gemeinschaftlich begangenen Wohnungseinbruchsdiebstahls (§§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2 StGB), Wohnungseinbruchsdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. StGB), besonders schweren räuberischen Diebstahls (§§ 252, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) und besonders schwerer räuberischer Erpressung (§§ 253 Abs. 1, Abs. 2, 255, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) schuldig gemacht. Die Entscheidung ist seit dem 19. Dezember 2013 rechtskräftig. Zur Begründung führte das Amtsgericht Leipzig aus, dass der Kläger ab 2011 in unregelmäßigen Abständen begonnen habe, Cannabis und später auch Crystal Meth einzunehmen. Er sei wegen des Konsums körperlich immer weniger belastbar gewesen und habe seinem Beruf als Eisenflechter nicht mehr nachgehen können. Seine Lebenspartnerin

habe sich aufgrund des erheblichen Drogenkonsums von ihm getrennt, ihn dann aber noch in der Haft besucht und 2013 einen gemeinsamen Sohn zur Welt gebracht. Die Erziehung des Klägers sei durch Konflikte wegen des Aufeinanderprallens der strengen arabisch-kurdischen Kultur mit dem modernen westlichen Leben in Deutschland geprägt gewesen; er habe sich den harten Erziehungsregeln seiner Eltern widersetzen wollen. Der Kläger habe den Großteil der insgesamt 12 Taten als siebzehnjähriger und eine Tat an seinem 18. Geburtstag begangen; er leide an einem Reifedefizit. Er habe innerhalb eines halben Jahres drei kapitale Verbrechenstatbestände verwirklicht, sei wegen des Konsums von Crystal in seiner Kritik- und Kontrollfähigkeit eingeschränkt, aber nicht vermindert schulfähig gewesen und der weit überwiegende Teil seiner Taten habe der Beschaffungskriminalität gedient. Der Wert der gestohlenen Gegenstände sei jeweils ganz erheblich gewesen. Der Diebstahl der Handys sei für die zum Teil sehr jungen Geschädigten ein schmerzhafter Verlust gewesen und der Kläger habe bei der Ausführung einiger Taten eine ganz erhebliche kriminelle Energie gezeigt. Bei seinen Taten sei er immer brutaler vorgegangen; so sei er dann dazu übergegangen, bei der Durchsetzung seiner Forderungen ein Cuttermesser zu verwenden.

Mit Urteil des Amtsgerichts Hof - Jugendschöffengericht

- wurde der Kläger wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Entscheidung ist seit dem 14. Februar 2019 rechtskräftig. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Kläger habe bis Mitte 2018 den Entschluss gefasst, sich durch den wiederholten Verkauf von Betäubungsmitteln eine Einnahmequelle zu verschaffen. Er habe hierfür 2 kg Marihuana gekauft, um diese gewinnbringend an einen Kollegen weiter zu verkaufen. Zudem habe der Kläger im Juli 2018 gemeinsam mit seiner Lebenspartnerin ca. 3,76 kg Marihuana gekauft und dann von Leipzig nach Passau transportiert, wobei sie eine Mitfahrgelegenheit genutzt hätten. Im Rahmen einer Polizeikontrolle dieses PKW seien die Betäubungsmittel aufgefunden worden.

Mit Verfügung vom 20. August 2020 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren hinsichtlich des Klägers ein. Zur Begründung führte es aus, dass im Hinblick auf ihn die Annahme einer Wiederholungsgefahr zu der Begehung von Straftaten gerechtfertigt sei. Die bei den vom Amtsgericht Leipzig abgeurteilten Straftaten zum Ausdruck gekommene kriminelle Energie, die Tatmotivation (Finanzierung seines zunehmenden Konsums von Crystal und Cannabis), die Tatausführung bzw. die Umstände in ihrer Begehung (Gewaltandrohung unter Einsatz von gefährlichen Werkzeugen [u. a. ein Cuttermesser]) und die Schwere der Tat bzw. das Gewicht der bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgüter (insbesondere körperliche Unversehrtheit, Eigentum) rechtfertigten für sich bereits die Annahme, dass von einer hinreichend konkreten Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der dichten Tatfrequenz sowie des Umstands, dass der Kläger gegen mehrere Straftatbestände verstoßen habe. Der Kläger sei zudem nach der Verurteilung im Jahr 2013 im Jahr 2019 erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Diese Tatsache belege, dass ihn selbst Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in keiner Weise beeindrucken könnten und er sich diese bisherigen Strafmaßnahmen nicht habe zur Belehrung dienen lassen, erst recht, weil er die Tat unter laufender Bewährung begangen habe. Die vorherigen Sanktionen seien offensichtlich unwirksam gewesen, sodass auch weiterhin zu befürchten sei, dass der Kläger Straftaten vergleichbarer Schwere begehen werde. Das Maß der der Straftaten beigemessenen kriminellen Energie spiegele sich auch in der Höhe der verhängten Jugendstrafe von 3 Jahren in dem Urteil aus dem Jahr 2013 wieder. Aus der sozialen, familiären und wirtschaftlichen Situation des Klägers ergebe sich keine andere Einschätzung. Die prekäre finanzielle Situation habe sich durch die erneute Straftat nicht verbessert. Taugliche Nachweise für eine inzwischen unproblematische Finanzlage lägen nicht vor, sodass nicht ohne Weiteres vermögensbezogene Straftaten ausgeschlossen seien. Da der Kläger die Straftaten in erster Linie begangen habe, um seinen Drogenkonsum zu finanzieren, sei die Annahme gerechtfertigt, dass er in entsprechender Motivationslage irrational agiere, vor schwersten Straftaten nicht Halt mache und auch die in allen Gesellschaftsordnungen allgemeinen grundlegenden Verhaltensregeln zum menschlichen Miteinander außer Acht lasse. Schließlich sei die der gesetzlichen Regelung zu Grunde liegende Wertung zu beachten, dass Straftaten, die so schwerwiegend seien, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt haben, typischerweise mit einem hohen Wiederholungsrisiko verknüpft seien. Der Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 1. 2. Alt AufenthG, aber jedenfalls derjenige des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG, sei erfüllt. Aufgrund der genannten Erwägungen stelle der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Eine Ermessensausübung zu seinen Gunsten sei nicht ersichtlich.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 erhielt der Kläger Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Widerrufsentscheidung innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Mit Schreiben vom 12. November 2020 teilte er mit, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG

i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 1 bzw. Satz 3 AufenthG nicht vorlägen. Erforderlich sei die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren, an der es in seinem Fall fehle. Zudem sei er im Jahr 2019 zu einer Freiheitsstrafe unter drei Jahren verurteilt worden. Erforderlich sei zudem eine konkrete, ernsthaft drohende Gefahr, dass ein Ausländer schwerwiegende Straftaten wiederholt begehen werde. Daran fehle es in seinem Fall. Die zugrunde gelegten Taten aus den Jahren 2012/2013 lägen sieben Jahre zurück. Die Strafe sei inzwischen getilgt. Er sei im Anschluss an seine Verurteilungen jeweils vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Dieser Entscheidung habe jeweils eine positive Sozialprognose zugrunde gelegen. Seit der Verurteilung im Jahr 2013 sei er nicht in Zusammenhang mit Gewalt gegen Personen oder das Eigentum in Erscheinung getreten. Die den Verurteilungen aus dem 2013 und 2019 zugrunde liegenden Taten seien nicht zu vergleichen, sodass sich aus diesem Umstand keine Wiederholungsgefahr ergeben könne. Er fühle sich den deutschen Werten verpflichtet und bereue seine Jugendtaten. Er stehe in gutem Kontakt zu seiner Bewährungshelferin, lebe mit seiner langjährigen Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung, gehe einer Erwerbstätigkeit nach und pflege Umgang mit seinem siebenjährigen Sohn. Der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft sei in seinem Fall auch unverhältnismäßig. Sein privates Interesse am Erhalt der Flüchtlingseigenschaft überwiege das öffentliche Interesse an deren Entziehung. Er gehöre der Minderheit der Jesiden an, die im Irak diskriminiert würde. Auch nach dem Sieg über die Terrormiliz Islamischer Staat (IS) habe sich die Situation für sie nicht wesentlich gebessert. Den Irak als das Herkunftsland seiner Eltern kenne er nicht. Aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethischen und religiösen Minderheit bestehe für ihn weiterhin eine Verfolgungslage fort. Er habe zudem niemals im Irak gelebt und sei in Deutschland sozialisiert worden. Die Gepflogenheiten des Irak kenne er nicht. Über ein soziales Netz verfüge er nicht. Er habe auch keine sonstigen Sozialkontakte. Die Landessprache beherrsche er nicht umfassend. Vor diesem Hintergrund sei es ihm nicht möglich, im Irak sein Existenzminimum zu sichern. Da er seit seinem 5. Lebensjahr in Deutschland lebe und nie in den Irak zurückgekehrt sei, liege sein Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2021, der dem Kläger gegen Postzustellungsurkunde am 10. März 2021 zugestellt wurde, widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 19. Dezember 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. vorliegen (Ziffer 1), erkannte dem Kläger den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 2 und Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Zur Begründung führte es aus, dass die Feststellung des Abschiebungsverbots nach § 51 AuslG a. F. zu widerrufen sei, weil jedenfalls der Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG erfüllt sei. Im Einzelfall des Klägers sei auch eine konkrete Wiederholungsgefahr zu bejahen. Zu berücksichtigen seien die den

vom AG Leipzig abgeurteilten Straftaten zugrunde liegende kriminelle Energie, die Tatmotivation zur Finanzierung eines zunehmenden Konsums von Crystal und Cannabis, die Tatsauführung (Gewaltandrohung unter Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs) und die Schwere der Tat bzw. das Gewicht der bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgüter (insbesondere körperliche Unversehrtheit, Eigentum). Sie rechtfertigten bereits die Annahme einer hinreichend konkreten Wiederholungsgefahr, erst recht vor dem Hintergrund, dass der Verurteilung aus dem Jahr 2013 zwölf Taten zugrunde gelegen hätten und wegen des Umstands, dass der Kläger gegen mehrere Straftatbestände verstoßen habe. Dass die Taten sieben Jahre zurücklägen, inzwischen getilgt seien und dass der Kläger vorzeitig entlassen worden sei, führe nicht zu einem Wegfall der konkreten Wiederholungsgefahr. Für eine gebesserte Sozialprognose und die vorzeitige Haftentlassung habe der Kläger keine Nachweise vorgelegt, denen auch nur eine Indizwirkung zukommen könne. Der Kläger sei zudem erneut, wenn auch nicht einschlägig, aber erheblich, strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dass der Tatbegehung keine aggressive Verhaltensweise zugrunde gelegen hätte, bedinge nicht den Wegfall der Wiederholungsgefahr, zumal der Verurteilung aus dem Jahr 2019 ein BtM-Delikt zugrunde gelegen habe. Beide Verurteilungen stünden in Zusammenhang mit kriminellem Drogenmissbrauch, sodass auch ein Rückfall in gewalttätiges Verhalten nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auszuschließen sei. Der Kläger sei zudem trotz seiner Hafterfahrung erneut straffällig geworden, was belege, dass ihn selbst Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe nicht beeindrucken könnten, erst recht, weil er zum Tatzeitpunkt unter laufender Bewährung gestanden habe. Es sei vor diesem Hintergrund zu befürchten, dass der Kläger erneut vergleichbar schwere Straftaten begehe. Das besondere kriminelle Unrecht spiegele sich in der Höhe der verhängten (Jugend-)Strafen mit 3 Jahren (2013) und 2 Jahren und sechs Monaten (2019). Hinsichtlich der familiären Situation des Klägers seien keine geänderten Umstände ersichtlich. Insbesondere hätten ihn weder die Geburt des Kindes noch die langjährige Beziehung zu seiner Lebenspartnerin davon abgehalten, weitere Straftaten zu begehen. Nachweise zu den guten Kontakten zu seiner Bewährungshelferin und zu seiner derzeitigen Erwerbstätigkeit habe der Kläger nicht vorgelegt. Beide Verurteilungen – 2013 und 2019 – seien jeweils vor dem Hintergrund der beengten finanziellen Verhältnisse bzw. der Drogenabhängigkeit des Klägers zu sehen. Durch die Verurteilung im Jahr 2019 habe sich die finanzielle Situation des Klägers sicher nicht gebessert. Jedenfalls lägen keine Nachweise dafür vor, dass sich seine finanzielle Lage inzwischen als unproblematisch darstelle, sodass eine Gefährdung derselben durch weitere Straftaten schon deshalb auszuschließen sei. Aufgrund der Vorstrafen des Klägers sei nach allgemeiner Erfahrung von einer erschwerten gesellschaftlichen Akzeptanz und Reintegration auszugehen. Der Kläger habe auch keinerlei Nachweise über die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen vorgelegt. Da die Rückfallquote bei Suchtgefährdeten erfahrungsgemäß hoch sei, sei davon

auszugehen, dass der Kläger in entsprechender Motivationslage in alte Verhaltensmuster ver falle und auch vor schwersten Straftaten nicht Halt mache. Es sei zudem die der gesetzlichen Regelung zugrunde liegende Wertung zu berücksichtigen, dass an schwerwiegende Delikte, die zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahre geführt haben, typischerweise ein hohes Wiederholungsrisiko geknüpft sei. Im Rahmen der Interessensabwägung sei zu gunsten des Klägers zu berücksichtigen, dass der Kläger seit 2010 im Besitz einer Niederlas sungserlaubnis sei, im Bundesgebiet Vater eines Sohnes sei und auch seine Lebenspartnerin in Deutschland lebe. Er sei zudem zwischen 2014 und 2020 mit unterschiedlich langen Unter brechungen Tätigkeiten u. a. in Bereichen wie Lagerwirtschaft, Beton und Stahlbeton nachge gangen. Weitere Bleibeinteressen seien nicht ersichtlich. Es überwiege das öffentliche Inte resse, die Allgemeinheit vor von Straftätern ausgehenden Gefahren zu schützen, insbeson dere aufgrund der Vorstrafen, der im Falle des Klägers gegebenen Wiederholungsgefahr und angesichts der bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgüter. Dem Kläger sei angesichts des dargelegten Sachverhalts auch nicht die Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz zuzu erkennen. Für ihn läge ein Ausschlussgrund nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 AsylG vor. Für den Kläger lägen auch keine Abschiebungsverbote vor. Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheids Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 16. März 2021 bei dem Verwaltungsgericht Leipzig Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt er sein bisheriges Vorbringen. Die Voraussetzun gen für den Widerruf seien nicht erfüllt. Eine konkrete Wiederholungsgefahr, dass der Kläger vergleichbare Straftaten begehen werde, seien angesichts der besonderen Umstände in sei nem Einzelfall nicht gegeben. Er sei fest in die deutsche Gesellschaft integriert, gehe einer Arbeit nach und sei seit der letzten Verurteilung straffrei. Er sei seit dem 12. Januar 2021 bei dem Unternehmen _____ angestellt und werde für seine Arbeitsleistung geschätzt. Er nehme an einer Gruppentherapie zur Suchtberatung teil. Inzwischen sei er auf eine Suchtthe rapie aber nicht mehr angewiesen. Der Kläger lebe seit sechs Jahren in einer festen Bezie hung mit Frau _____ sei seit zwei Jahren verlobt und lebe mit seiner Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung. Dank seiner Arbeitsstelle habe sich die finanzielle Situation des Klägers erheblich verbessert. Für ihn sei mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom _____ ein Privatinsolvenzverfahren zur Regulierung seiner finanziellen Verhältnisse eingeleitet worden. Seit den bereits getilgten Verurteilungen sei der Kläger nicht mehr in Zusammenhang mit Gewalt gegen Personen oder Eigentum in Erscheinung getreten. Die im Jahr 2019 begangene Tat könne hinsichtlich ihrer Schwere nicht mit den Delikten aus den Jahren 2012/2013 verglichen werden. Der Kläger sei aufgrund einer positiven Sozialprognose vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Zudem sei die Sozialisierung des Klägers in Deutschland zu berücksichtigen. Er sei im Alter von fünf Jah-

ren in das Bundesgebiet eingereist. Er habe in Deutschland die Schule besucht, einen Schulabschluss erworben und eine Ausbildung absolviert. Zudem lebe seine Kernfamilie sowie sein Freundes- und Bekanntenkreis in Deutschland. Über Beziehungen in sein Heimatland verfüge er nicht. Als Jeside werde der Kläger im Irak auch vielfachen Diskriminierungen ausgesetzt. Eine wirtschaftliche Existenz im Irak könne er sich vor diesem Hintergrund nicht aufbauen. Als Nachweise legte der Kläger ein undatiertes Schreiben der (Therapiegruppe) vor, wonach der Kläger den jährlichen Mindestbeitrag zahle und ein fester Bestandteil der Gruppe sei, einen Arbeitsvertrag vom 15. Januar 2021, eine Mitteilung zur Beschäftigung vom 15. Juli 2021 und ein Zwischenzeugnis vom 26. September 2022 des Unternehmens eine Umgangsvereinbarung mit der Mutter seines Sohnes vom 9. September 2022, eine Urkunde über die gemeinsame elterliche Sorge vom 13. Januar 2015 und eine Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft vom 27. November 2013 vor.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. Februar 2021 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf den Irak festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 1. August 2022 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage hat Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. Sie ist als Anfechtungsklage statthaft (§ 42 Abs. 1 VwGO). Sie ist auch sonst zulässig und insbesondere fristgemäß innerhalb der sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung des Bundesamts ergebenden Klagefrist von zwei Wochen erhoben worden. Denn der Bescheid vom 2. Februar 2021 ist dem Kläger am 10. März 2021 gegen Postzustellungsurkunde zugestellt und die Klage am 16. März 2021 erhoben worden.

II. Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 2. Februar 2021 erweist sich zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gemäß § 77 Abs. 1 1 Hs. AsylG als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Zwar wurde das Widerrufsverfahren formal ordnungsgemäß durchgeführt (1.). Der Widerruf erweist sich aber in materiell-rechtlicher Hinsicht als rechtswidrig (2).

1. Das Widerrufsverfahren wurde formal ordnungsgemäß durchgeführt. Das Bundesamt hat das Verfahren mit Verfügung vom 20. August 2020 eingeleitet. Der Kläger wurde zum beabsichtigten Widerruf mit Schreiben des Bundesamtes vom 23. Oktober 2020 angehört (§ 73 Abs. 4 AsylG). Hierzu hat er mit Schreiben vom 12. November 2020 Stellung genommen. Rechtliche Bedenken gegen die Wahrung des Überprüfungszeitraums bestehen ebenfalls nicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesamt mit Verfügung vom 3. März 2008 entschieden hatte, dass hinsichtlich des Klägers nicht die Voraussetzungen für den Widerruf bzw. die Rücknahme des Status vorliegen, weil nach wie vor von einer Gruppenverfolgung von Personen jesischer Religionszugehörigkeit auszugehen sei. Die Versäumung der Prüfungsfrist führte auch nicht zur Rechtswidrigkeit des Widerrufs. Die Verpflichtung, die Widerrufs- und Rücknahmevoraussetzungen gerade auch innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums zu prüfen, ist dem Bundesamt ausschließlich im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Entscheidung über den Fortbestand der Asylberechtigung bzw. des Flüchtlingsstatus auferlegt. Ein Verstoß gegen diesen Prüfungsauftrag schließt einen verspäteten Widerruf nicht aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Juni 2012 - 10 C 4.11 -, juris Rn. 14). Im Übrigen ist bei der Widerrufsentscheidung keine Frist zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Juni 2012 - 10 C 4.11 -, juris Rn. 17).

2. Der Widerruf erweist sich aber in materiell-rechtlicher Hinsicht als rechtswidrig. Es liegen weder die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2b Satz 5 i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG (a) noch des § 73 Abs. 2b Satz 5 i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (b) vor. Der Bescheid kann auch nicht auf der Grundlage des § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG aufrecht erhalten werden (c). Dabei hat das Gericht den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen; in diese Prüfung hat es auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe und von der Behörde nicht angeführte Gründe einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2015 - 1 C 2.15 -, juris).

a) Die Voraussetzungen für einen Widerruf des Abschiebungsverbots nach Maßgabe der § 73 Abs. 2b Satz 5 i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Ein Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung wegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe (§ 60 Abs. 8 Satz 1 2. Alt. AufenthG) kommt bei einer Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe (§§ 53 bis 55 StGB) nur in Betracht, wenn eine der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafen eine mindestens dreijährige Freiheitsstrafe ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 17.12 -, juris). Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Dem Urteil des Amtsgerichts Hof lagen zwei Einzelstrafen von jeweils einem und zwei Jahren Freiheitsstrafe zugrunde

Im Übrigen erfasst der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nur die Verurteilungen nach materiellem Erwachsenenstrafrecht, nicht hingegen Verurteilungen zu einer Jugendstrafe nach dem Jugendgerichtsgesetz (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 8. Februar 2012 - 13 LB 50/09 -, juris Rn. 26 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. November 2000 - 9 C 4.00 -, juris zur wortgleichen Vorgängerregelung in § 51 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. AuslG). Der Kläger ist mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig aber zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Dass beide Strafarten, die Freiheits- und Jugendstrafe, nicht gleichzusetzen sind, wird zudem dadurch deutlich, dass der Gesetzgeber in der mit Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 394) in § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG ausdrücklich die Verurteilung zu einer entsprechenden Jugendstrafe aufgenommen hat (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 5. April 2022 - AN 16 K 19.30216 -, juris Rn. 21 m. N.).

Auch der Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 1 1. Alt. AufenthG ist nicht erfüllt. Danach findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist. Die Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik bezieht sich hierbei auf die innere und äußere Funktions- und Handlungsfähigkeit der staatlichen Organe und Einrichtungen (vgl. Koch, in: Kluth/Heusch BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., Stand: 1. Juli 2020, § 60 AufenthG Rn. 53

m. N.; VG Ansbach, Urt. v. 5. April 2022 - AN 16 K 19.30216 -, juris Rn. 23). Diese Voraussetzungen bzw. Zielrichtungen liegen den Verurteilungen des Klägers aber nicht zugrunde.

b) Die Voraussetzungen für einen Widerruf des Abschiebungsverbots nach Maßgabe der § 73 Abs. 2b Satz 5 i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

aa) Danach kann von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.

bb) Gemessen an diesen Maßstäben sind zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. AsylG) zwar die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG erfüllt. Der Kläger ist wegen mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Eigentum zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden, und hat die Straftaten mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen (1). Er stellt zudem weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit dar (2). Allerdings hat das Bundesamt das ihm im Rahmen des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG eingeräumte Ermessen nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt (3).

(1) Der Kläger ist wegen mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Eigentum zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden, und hat die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen.

(aa) Im Rahmen des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG ist es unerheblich, ob die erforderliche Strafhöhe von mindestens einem Jahr nur durch die Bildung einer Einheitsjugendstrafe zustande gekommen ist. Anders als § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG ergibt sich aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG, dass die erforderliche Strafhöhe durch eine oder mehrere Straftaten erreicht werden kann (vgl. auch OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 28. April 2020 - 6 A 10318/20.OVG -, juris Rn. 4 ff.; VG Trier, Urt. v. 6. Oktober 2020 - 1 K 25/20.TR -, juris Rn. 26; aA VG Augsburg, Beschl. v. 26. März 2020 - Au 4 S 20.30367 -, juris Rn. 21 m. N.; VG Freiburg, Beschl. v. 8. August 2019 - A 14 K 2915/19 -, juris; VG München, Urt. v. 8. März 2022 - M 4 K 20.32787 -, juris Rn. 20).

„Straftaten gegen das Eigentum“ umfassen insbesondere eine Bestrafung wegen Diebstahls und Unterschlagung (§§ 242–248c StGB), Raub oder Erpressung (§§ 249–256 StGB), Begünstigung und Hehlerei (§§ 257–262 StGB), aber auch etwa wegen einer gemeingefährlichen Straftat wie Brandstiftung (§§ 306 ff. StGB) (vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 60 AufenthG Rn. 62). Der Begriff der „Gewalt“ kann teleologisch alle Vorgänge erfassen, bei denen illegitimer Zwang physisch oder psychisch ausgeübt wurde. Vergleichbares gilt bezüglich einer „Drohung“, mit der das in Aussichtstellen eines künftigen Übels – hinsichtlich Leibes oder Leben – gemeint ist, auf dessen Eintritt der Erklärende Einfluss zu haben vorgibt (Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 60 AufenthG Rn. 62).

(bb) Wie sich aus den Feststellungen des Amtsgerichts Leipzig

– an denen das Gericht keinen Zweifel hat und die von den Beteiligten auch nicht angegriffen worden sind – ergibt, ist der Kläger wegen mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Eigentum zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden und hat die Straftaten zum Teil mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen. Denn er hat sich wegen eines gemeinschaftlich begangenen Diebstahls in einem besonders schweren Fall (§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB), geringwertigen Betrugs (§§ 263 Abs. 1 und Abs. 4, 248a StGB), Diebstahls (§ 242 Abs. 1 StGB), gemeinschaftlich begangenen Wohnungseinbruchsdiebstahls (§§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2 StGB), Wohnungseinbruchsdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. StGB), besonders schweren räuberischen Diebstahls (§§ 252, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) und besonders schwerer räuberischer Erpressung (§§ 253 Abs. 1, Abs. 2, 255, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) schuldig gemacht. Er ist zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Nahezu alle der vom Kläger begangenen und in der Entscheidung des Amtsgerichts Leipzig abgeurteilten Taten unterfallen dem Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG und erfüllen dessen Voraussetzungen.

Demgegenüber unterfällt die Aburteilung aus dem Jahr 2019

in der der Kläger wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilt worden ist, nicht dem Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG. Denn Schutzgut der betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen sind nicht allein und nicht in erster Linie das Leben und die Gesundheit des einzelnen; vielmehr soll Schäden vorgebeugt werden, die sich für die Allgemeinheit aus dem verbreiteten Konsum vor allem harter Drogen und den daraus herrührenden Gesundheitsbeeinträchtigungen der einzelnen ergeben („Volks-gesundheit“) (vgl. BGH, Beschl. v. 25. September 1990 - 4 StR 359/90 -, juris Rn. 12). Überdies fehlt es bei der im Jahr 2019 an einer der in § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG genannten Tatmodalitäten.

(2) Es ist davon auszugehen, dass der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet.

(aa) Dabei ist nicht allein auf die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr abzustellen. Es ist vielmehr eine anhand aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Ausreise mit dem Interesse des Ausländers erforderlich, nicht in seinen Herkunftsstaat ausreisen zu müssen (vgl. Koch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., Stand: 1. Juli 2020, § 60 AufenthG Rn. 56; vgl. auch Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7537, S. 9). Liegen die Voraussetzungen einer rechtskräftigen Verurteilung vor, steht die Entscheidung im Ermessen der zuständigen Behörde, die in jedem Einzelfall zu prüfen hat, ob der betroffene Ausländer mit der abgeurteilten Straftat die Schwelle zur „Gefahr für die Allgemeinheit“ überschritten hat (vgl. Koch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., Stand: 1. Juli 2020, § 60 AufenthG Rn. 57; Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 60 AufenthG Rn. 61; vgl. auch Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7537, S. 9; vgl. auch EuGH, Urt. v. 13. September 2018 - C-369/17 [Ahmad] -, juris Rn. 58).

Eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren führt deshalb nur dann zum Ausschluss eines Abschiebungsverbots, wenn im Einzelfall eine konkrete Wiederholungsgefahr festgestellt wird. Erforderlich ist eine zukunftsgerichtete Prognose (vgl. Koch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., Stand: 1. Juli 2020, § 60 AufenthG Rn. 57 unter Verweis auf Art. 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - GFK -; Thym, NVwZ 2016, 409 (415); VG Trier, Urt. v. 6. Oktober 2020 - 1 K 25/20.TR -, juris Rn. 30 m. N.). Eine (konkrete) Wiederholungsgefahr liegt regelmäßig vor, wenn in Zukunft neue vergleichbare Straftaten des Ausländers ernsthaft drohen und diese nicht nur entfernt möglich erscheinen (vgl. (vgl. Koch, in: Kluth/Heusch BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., Stand: 1. Juli 2020, § 60 AufenthG Rn. 58). Eine aufgrund der mehrfachen Verurteilungen des Klägers womöglich latent bestehende abstrakte Gefahr weiterer Straftatbegehungen reicht folglich nicht aus (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 8. November 2021 - 2 Bf 539/19.A -, juris Rn. 46). Bei dieser Prognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, aber auch die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 2009 - 10 B 17.09 -, juris Rn. 4). Dabei ist die der gesetzlichen Regelung zugrunde liegende Wertung zu beachten, dass Straftaten, die so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt haben, typischerweise mit einer hohen Wiederholungsgefahr verknüpft sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 2009 - 10 B 17.09 -, juris

Rn. 4). Eine Gefahr für die Allgemeinheit muss zudem auf der Verurteilung der in § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG genannten Straftaten beruhen, mithin eine solche Gefahr gerade „wegen“ dieser Verurteilung anzunehmen sein (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 26. März 2020 - Au 4 S 20.30367 -, juris Rn. 17 ff.).

(bb) Gemessen daran ist unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers (noch) von einer weiterhin bestehenden Wiederholungsgefahr auszugehen.

Maßgeblich ist hierbei auf die Straftaten aus dem Jahr 2012 abzustellen, da – wie bereits ausgeführt – nur diese die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG erfüllen. Im Hinblick auf diese Straftaten ist zu berücksichtigen, dass der Kläger wohl schon als Ersttäter zu einer recht hohen Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden ist. Er war 17 Jahre alt bzw. hat eine der Taten an seinem 18. Geburtstag begangen und zeigte ein Reifedefizit

S. 22). Er hat innerhalb eines halben Jahres drei kapitale Verbrechenstatbestände verwirklicht

Er war wegen des Konsums von Crystal in seiner Kritik- und Kontrollfähigkeit beschränkt, allerdings nicht in dem Umfang, dass er vermindert schulfähig gewesen wäre; es bestand auch keine Betäubungsmittelabhängigkeit

Dennoch dienten diese Taten nahezu ausschließlich der Beschaffungskriminalität

Zudem war aus Sicht des Jugendschöpfungengerichts der hohe Wert der gestohlenen Sachen zu berücksichtigen und dass es sich zum Teil um junge Opfer handelte, für die der Verlust ihrer Handys ein schmerzhafter Verlust war

zudem sei der Kläger immer brutaler vorgegangen

Dafür spreche die hohe Anzahl begangener Straftaten (überwiegend zwölf) innerhalb kürzester Zeit (allesamt im Dezember 2012).

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger erneut eine der in § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG genannten Straftaten begehen wird, etwa, um seinen Lebensunterhalt aufzubessern oder weil ihm die Begehung deliktischer Handlungen als Ausweg aus einer als belastend empfundenen Einzel- oder Gesamtsituation erscheint (vgl. dazu VG Trier, Urt. v. 6. Oktober 2020 - 1 K 25/20.TR -, juris Rn. 38). Insbesondere wird die Wiederholungsgefahr hinsichtlich der im Jahr 2012 begangenen Taten durch die im Jahr 2019 begangenen Straftaten wieder „aktiviert“. Gegen die negative Prognose spricht zwar, dass die Gefahr gerade „wegen“ der maßgeblichen Verurteilung, hier aus dem Jahr

2012, anzunehmen sein muss (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 26. März 2020 - Au 4 S 20.30367 -, juris Rn. 17 ff.). Die im Jahr 2019 verwirklichte Straftat betraf aber keines der in § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG genannten Schutzgüter. Diese (Jugend-)Taten liegen zehn Jahre zurück. Für den Kläger ist mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig

zudem ein Privatinsolvenzverfahren zur Regulierung seiner finanziellen Verhältnisse eingeleitet worden. Er ist seit dem 12. Januar 2021 bei dem Unternehmen angestellt, hat seinen persönlichen Alltag stabilisiert und wird ausweislich der von ihm vorgelegten Arbeitszeugnisse für seine Arbeitsleistung geschätzt. Gegen die negative Prognose spricht auch, dass, soweit ersichtlich, seit 2019 keine Ermittlungsergebnisse über eingestellte Strafverfahren, Ermittlungsverfahren und noch nicht rechtskräftige strafrechtliche Entscheidungen vorliegen (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 21. Mai 1986 - 1 B 74.86 -, juris Rn. 4; VG Saarland, Urt. v. 9. Juli 2019 - 6 K 941/18 -, juris Rn. 25).

Im Rahmen der Prognose ist aber auch zu berücksichtigen, dass die 2019 begangenen Taten ebenfalls im „Dunstkreis“ mit Drogendelikten und Beschaffungskriminalität standen. Ausweislich der Feststellungen des Amtsgerichts Hof, denen der Kläger nicht entgegengetreten ist, hat er die im Jahr 2019 begangenen Taten – neben der Tilgung von Schulden – auch aufgrund seiner eigenen Betäubungsmittelabhängigkeit begangen; diese seien die ausschlaggebende Triebfeder für seine Taten gewesen

. Auch den Taten aus dem Jahr 2012 lag maßgeblich der Drogenkonsum des Klägers zugrunde und war er zu dessen Befriedigung immer radikaler vorgegangen. Die Einzelrichterin ist zwar davon überzeugt, dass der Kläger aktuell keine Drogen einnimmt, wie sich auch aus dem von ihm vorgelegten Arztschreiben der ergibt. Allerdings bestand auch 2013 keine Betäubungsmittelabhängigkeit

Zudem hat er diese Taten während der Bewährungszeit begangen

Der Kläger hat damit nicht der Aussetzung der Strafe zur Bewährung verbundenen Erwartung entsprochen, sich die Verurteilung zur Warnung dienen zu lassen und auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr zu begehen (vgl. § 56 Abs. 1 StGB). Es kann insoweit dahinstehen, dass der Kläger keine Nachweise zur vorzeitigen Haftentlassung oder eine Stellungnahme der Bewährungshelferin vorgelegt hat, da aus diesen noch nicht mit der notwendigen Sicherheit auf einen dauerhaften Einstellungswandel und eine innerlich gefestigte Verhaltensänderung geschlossen werden kann (vgl. so VG Magdeburg, Beschl. v. 6. Mai 2021 - 3 B 40/21 -, juris Rn. 12).

Die vom Kläger ausgehenden Gefahren für die Allgemeinheit sind (noch) hinreichend konkret, weil sich seine persönliche und finanzielle Lage nicht derart maßgeblich verändert hat, dass

der Beurteilung nunmehr eine andere Prognose zugrunde zu legen wäre. Insoweit „aktiviert“ die Tat aus dem Jahr 2019 die negative Prognose. Zudem war der Kläger zum Zeitpunkt der Verurteilung im Jahr 2019 bereits mit seiner (neuen) Lebenspartnerin liiert und hat diese sogar in die Straftat involviert. Er war zudem zu diesem Zeitpunkt schon Vater eines sechsjährigen Sohnes. Obwohl für den Kläger ein Privatinsolvenzverfahren eingeleitet worden ist, ist seine finanzielle Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nicht in dem erforderlichen Maße stabilisiert. Sie ist nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung (nach wie vor) nicht gut. Sein Arbeitsvertrag bei dem Unternehmen . ist bis zum 11. Januar 2023 befristet. Das Insolvenzverfahren hat erst begonnen und ist noch nicht abgeschlossen, sodass die finanzielle Lage des Klägers nicht „bereinigt“ ist. Die Einzelrichterin hat in der mündlichen Verhandlung zwar einen positiven Eindruck von dem Kläger bekommen und ist davon überzeugt, dass er zurzeit mit „festen Füßen“ im Leben steht. Sie ist gemessen an den ausgeführten strengen Maßstäben gleichwohl nicht zu einer durchweg positiven Prognose hinsichtlich seiner Lebensführung gelangt, dass in (näherer) Zukunft keine neuen, mit den im Jahr 2012 begangenen Straftaten vergleichbaren Straftaten drohen.

(3) Die Beklagte hat das ihr im Rahmen von § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG eingeräumte Ermessen allerdings nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt.

(aa) Das Gericht überprüft die getroffene Ermessensentscheidung gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkt. Danach prüft das Gericht, soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Dabei sind, da § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG die ermessensleitenden Gesichtspunkte nicht eingrenzt, neben dem Individualinteresse des Klägers an der Aufrechterhaltung des gewährten Schutzstatus und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit (vgl. VG Saarland, Urt. v. 9. Juli 2019 - 6 K 941/18 -, juris Rn. 29; VG München, Urt. v. 1. Dezember 2016 - M 4 K 16.31646 -, juris Rn. 28) auch die Folgen einer Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat mit einzubeziehen (vgl. VG Aachen, Urt. v. 22. Juni 2022 - 4 K 2605/20.A -, juris Rn. 21 f. m. N.).

(bb) Im vorliegenden Einzelfall überwiegt nicht das Interesse der Allgemeinheit an der prognostizierten Gefahr durch den Kläger. Das Bundesamt hat im Rahmen seiner Ermessensentscheidung maßgeblich darauf abgestellt, für den Kläger sei aufgrund der Vorstrafen eine Wiederholungsgefahr anzunehmen und im Falle eines Rückfalls seien Rechtsgüter bedroht. Im Rahmen der Interessensabwägung sei zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er seit 2010 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sei, im Bundesgebiet Vater eines Sohnes sei

und seine Lebenspartnerin in Deutschland lebe; er habe zudem zwischen 2014 und 2020 mit unterschiedlich langen Unterbrechungen u. a. in Bereichen wie Lagerwirtschaft, Beton und Stahlbeton gearbeitet. Weitere Bleibeinteressen seien nicht ersichtlich. Hieraus ergibt sich allerdings ein Ermessensfehl- bzw. Nichtgebrauch. Das Bundesamt hat den Aufenthalt des Klägers seit seinem 5. Lebensjahr im Bundesgebiet und die Beziehung zu seinem Kind nicht in vollem Umfang in seine Erwägungen einfließen lassen und keine Erwägungen zu den aktuellen Lebensverhältnissen im Irak, die den Kläger im Falle seiner Rückkehr erwarteten, angestellt.

Im Rahmen der Beendigung eines Aufenthaltsrechts in Deutschland – sei es durch Ausweisung wegen Straftaten oder durch Widerruf eines asylbezogenen Aufenthaltstitels – ist das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - zu berücksichtigen. Zum schützenswerten Privatleben gehören die gewachsenen persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen in dem Staat, in dem der Ausländer geboren oder aufgewachsen ist. Eine den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK auslösende Verbindung kann insbesondere für solche Ausländer in Betracht kommen, deren Bindungen an die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Hineinwachsens in die hiesigen Verhältnisse mit gleichzeitiger Entfremdung von ihrem Heimatland quasi deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind. Ihre Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland faktisch das Land ist, zu dem sie gehören, während sie mit ihrem Heimatland nur noch das formale Band ihrer Staatsangehörigkeit verbindet (vgl. VGH BW, Urt. v. 26. Juli 2006 - 11 S 951/06 -, juris Rn. 28 m. N.). Erforderlich ist grundsätzlich eine aufenthaltsrechtliche Verankerung, die in Fällen bloßer Duldungen regelmäßig nicht erfüllt ist (vgl. VGH BW, Urt. v. 26. Juli 2006 - 11 S 951/06 -, juris Rn. 28 m. N.). Zwar besteht für sog. „faktische Inländer“ kein generelles Verbot der Beendigung des Aufenthaltsrechts. Bei im Bundesgebiet geborenen beziehungsweise als Kleinkinder nach Deutschland gekommenen Ausländern ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der besonderen Härte, die eine Ausweisung für diese Personengruppe darstellt, in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Dabei ist es im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung nicht ausreichend, wenn die Gerichte von der Begehung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz in jedem Fall ohne Weiteres auf die Gefährdung höchster Gemeinwohlgüter und auf eine kaum widerlegliche Rückfallgefahr schließen. Vielmehr ist der konkrete, der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt ebenso zu berücksichtigen wie das Nachtatverhalten und der Verlauf von Haft und - gegebenenfalls - Therapie. Auch bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz darf ein allgemeines Erfahrungswissen nicht zu einer schematischen Gesetzesanwendung führen, die die im Einzelfall für den Ausländer sprechenden Umstände ausblendet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Oktober 2016 - 2 BvR 1943/16 -, juris Rn. 19).

Zudem ist die nach Art. 6 GG, Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26. Oktober 2012 - GRCh - und Art. 8 EMRK geschützte familiäre Beziehung des Klägers zu seinem Kind als gewichtiger Abwägungsgesichtspunkt zu berücksichtigen. Zwar entfaltet Art. 6 GG nicht schon aufgrund formalrechtlicher familiärer Bindungen ausländerrechtliche Schutzwirkungen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Mai 2008 - 2 BvR 588/08 -, juris Rn. 14; Beschl. v. 9. Januar 2009 - 2 BvR 1064/08 -, juris Rn. 14 ff.). Abzustellen ist darauf, wie die Elternverantwortung ausgeübt wird und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Dezember 2008 - 2 BvR 1830/08 -, juris Rn. 31). Bei der Bewertung der familiären Beziehungen kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt und ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 - 2 BvR 1064/08 -, juris Rn. 15). Im Falle eines regelmäßigen Umgangs des ausländischen Elternteils, der dem auch sonst Üblichen entspricht, wird in der Regel von einer familiären Gemeinschaft auszugehen sein. Auch Unterhaltsleistungen sind in diesem Zusammenhang ein Zeichen für die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Dezember 2005 - 2 BvR 1001/04 -, juris Rn. 28). Die Folgen einer vorübergehenden Trennung haben zudem insbesondere dann ein hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht, wenn ein noch kleines Kind betroffen ist, das den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung des Elternteils möglicherweise nicht begreifen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 - 2 BvR 1064/08 -, juris Rn. 17; Beschl. v. 1. Dezember 2008 - 2 BvR 1830/08 -, juris Rn. 33).

Diese Erwägungen hat das Bundesamt im Rahmen seiner Ermessenserwägungen nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Es hat nicht dem Umstand hinreichend Rechnung getragen, dass der Kläger seit mehr als 22 Jahren im Bundesgebiet lebt und im Alter von fünf Jahren eingereist ist (vgl. VG Aachen, Urt. v. 22. Juni 2022 - 4 K 2605/20.A -, juris Rn. 24). Weiter ist zu berücksichtigen, dass er sich jedenfalls ab 2010 rechtmäßig mit einer Niederlassungserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, nachdem er im Jahr 2000 als Flüchtling anerkannt worden war und somit ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse vorliegt (vgl. VG München, Urt. v. 24. Juni 2021 - M 24 K 20.3444 -, juris Rn. 54). Der Kläger ist „faktischer Inländer“, da er zur Überzeugung des Gerichts im Bundesgebiet ausreichend verwurzelt und aus dem Land seiner Staatsangehörigkeit, dem Irak, „entwurzelt“ ist (vgl. dazu VG München, Urt. v. 24. Juni 2021 - M 24 K 20.3444 -, juris Rn. 54). Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ist er im erforderlichen Maße sozial und beruflich in die deutschen Lebensverhältnisse integriert. Er lebt seit frühestem Kindesalter im Bundesgebiet, er spricht fließend Deutsch und hat hier die gesamte Schulzeit verbracht. Mit einer deutschen Staatsangehörigen hat der Kläger einen Sohn. Auch mit seiner langjährigen Lebenspartnerin, mit der er sechs Jahren liiert ist,

spricht er nach seinen Angaben nur deutsch. Der Kläger hat weiter angegeben, dass er „eingedeutscht“ sei und seit jeher Probleme mit seiner Familie gehabt habe, weil er eine deutsche Frau und ein deutsches Kind habe, Schweinefleisch esse und weil er alles mache, was „seine“ Leute ablehnten.

Es ist bei einer Gesamtbetrachtung der Lebensumstände des Klägers eine „Entwurzelung“ aus der irakischen Gesellschaft anzunehmen, weil er sich einen „westlichen“ Lebensstil zeigen gemacht hat und er das Land bereits zu seinem 5. Lebensjahr verlassen hat. Seine prägende Kindheit und Adoleszenz hat der Kläger in Deutschland verbracht; den Irak hat er nach eigenen Angaben nicht mehr besucht. Auch Bräuche und Sitten der irakischen Gesellschaft kennt der Kläger nach seinen Angaben nicht. Dass der „Deutsche“ aus der Familie in den Irak zurückkehren müsse, wäre nach seinen Angaben vor allem für seine (traditionell eingestellten) Eltern eine absolute Genugtuung.

Die Einzelrichterin ist aufgrund der Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung auch zu der Überzeugung gelangt, dass er eine enge und auch schützenswerte Vater-Kind-Beziehung zu [Name] „lebt“. Er übt die gemeinsame elterliche Sorge gemeinsam mit der ehemaligen Lebenspartnerin aus und zahlt nach seinen Angaben Unterhaltsleistungen. Nach seinen Angaben, an denen die Einzelrichterin keinen Grund zu zweifeln hat, ist [Name] am Wochenende zu Besuch. Der Kläger mache mit ihm alles, was er selbst schon gern als Kind gemacht habe bzw. sich möglicherweise für seine eigene Kindheit gewünscht habe. Sie gingen in den Wald, spielten Fußball, gingen schwimmen, zur Kirmes oder Kastanien sammeln und schlitzten Kürbisse. Der Junge sei inzwischen neun Jahre alt, in der 3. Klasse und wolle gern aufs Gymnasium gehen. Die vorgelegte Umgangsvereinbarung mit der Mutter des Sohnes, Frau [Name] vom 9. September 2022, bestätigt, dass der Kläger tatsächlich und regelmäßig Umgang mit dem Kind hat und für ihn Elternverantwortung wahrnimmt.

Das Bundesamt hat zudem nicht berücksichtigt, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak so erheblich von den dortigen Lebensverhältnissen betroffen wäre, dass sich daraus ein gegen den Widerruf des Schutzstatus einzuwendendes Interesse ergibt. Insbesondere unter Berücksichtigung seines langen Aufenthalts im Bundesgebiet, seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Jesiden und der Verfolgung der irakischen Jesiden durch den IS besonders ab dem Jahr 2014, war sein Interesse daran, sich nicht erneut im Irak zurechtfinden zu müssen, im Rahmen der Ermessenentscheidung zu berücksichtigen (vgl. VG Aachen, Urt. v. 22. Juni 2022 - 4 K 2605/20.A -, juris Rn. 24), woran es vorliegend jedoch fehlt. Zwar drohte dem Kläger bei einer umstellten Rückkehr in den Irak nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Behandlung. Die Einzelrichterin geht im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass keine Gruppenverfolgung der Jesiden (mehr) auf irakischem Staatsgebiet erfolgt (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021

- A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 15; Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2189/21 -, juris). Eine systematische Verfolgung von Jesiden wegen deren Religionszugehörigkeit durch staatliche Stellen findet im Irak im Allgemeinen (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2189/21 -, juris) und in der Autonomen Region Kurdistan (ARK) im Besonderen nicht statt (vgl. BFA, Länderinformation: Irak, Stand: 22. August 2022, S. 177 ff.). Zwar wird zum Teil von gesellschaftlichem Druck auf Jesiden berichtet, sich als ethnische Kurden zu bekennen; Jesiden, die sich öffentlich als Kurden bekennen, könnten höhere Positionen in der ARK erlangen (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 21; vgl. BFA, Länderinformation: Irak, Stand: 2. März 2022, S. 115). Diese Spannungen erreichen auch in ihrer Kumulierung aber nicht die von § 3a Abs. 1 AsylG vorausgesetzte Intensität einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 21).

Der Arbeitsmarkt im Irak ist aber grundsätzlich prekär und wesentlich durch die vergleichsweise gut entlohnte staatliche Beschäftigung geprägt. In der ARK besteht durch einen großen Zustrom an Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zusätzlicher Druck für die bereits überlasteten lokalen Kapazitäten und auf dem Arbeitsmarkt; zusätzlich wurde von Zahlungsschwierigkeiten im öffentlichen Sektor berichtet. Daneben gibt es einen – allerdings in wesentlichen Teilen informellen – privaten Beschäftigungsmarkt mit häufig mehr oder weniger prekären, vor allem aber in hohem Maße unsicheren Beschäftigungsbedingungen; um diese Arbeitsstellen konkurrieren zusätzlich noch ausländische Arbeitskräfte. Während der Corona-Pandemie haben sich die Beschäftigungsmöglichkeiten zudem verschlechtert, gerade im informellen Bereich (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 34 m. N.). Vor allem Binnenflüchtlinge sind mit großen Herausforderungen bei der Beschäftigungssuche konfrontiert. Die Arbeitslosigkeit in dieser Bevölkerungsgruppe ist dementsprechend vergleichsweise hoch (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 35 m. N.). In Erbil und Dohuk gibt es informelle Beschäftigungsmöglichkeiten v. a. in der Gastronomie, im Hotelgewerbe, in Schneidereien, als Reinigungskräfte und, abhängig vom regelmäßig wechselnden Bedarf, auch im Baugewerbe, dessen Aussichten sich in jüngerer Vergangenheit wieder gebessert haben (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 36 m. N.). Zum Teil wird über Angehörige der Jesiden zudem berichtet, dass sie teils sogar bevorzugt beschäftigt würden, weil sie als besonders motiviert und fleißige Leute gölten; zum Teil migrierten jesidische Bewohner etwa von Flüchtlingslagern für längere Zeiträume in die Städte, um dort auch zur Finanzierung ihrer Familien Geld zu verdienen (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 36 m. N.).

Es ist zur Überzeugung der Einzelrichterin nahezu ausgeschlossen, dass der Kläger im Irak in der Lage wäre, sich ohne Kenntnisse der Gepflogenheiten des Landes und ohne soziale Kontakte auf dem ohnehin kompetitiven Arbeitsmarkt durchzusetzen, um sein Existenzminimum zu erwirtschaften. Der Kläger verfügt nach seinen glaubhaften Angaben kaum über Kenntnisse der arabischen oder der kurdischen Sprache. Nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung, an denen die Einzelrichterin keinen Anlass zu zweifeln hat, spreche er auch zu Hause nur Deutsch. Er könne auf Arabisch allenfalls fragen, wo die nächste Einkaufsmöglichkeit ist. Mit seinen Eltern könne er sich – auch kulturell bedingt – kaum verständigen; mit ihnen spreche er eine Mischung aus kurdisch und deutsch. Dass seine Sprach- und Kulturkenntnisse, die er aus der Beziehung zu seinen Eltern gewonnen haben dürfte, ausreichend sind, um ein Leben im Irak zu ermöglichen, ist zur Überzeugung des Gerichts nicht ersichtlich, zumal die Beziehung des Klägers zu diesen von Konflikten geprägt ist und er nach seinen Angaben seit seinem 16. Lebensjahr nicht mehr bei seinen Eltern wohnt. Der Kläger gab weiter an, keine Beziehung zum Irak zu haben und nie dorthin zurückgekehrt zu sein, sondern eher mal nach Mallorca geflogen zu sein. Die Sozialisierung des Klägers bis in die Adoleszenz erfolgte gerade nicht im Irak. Besuchsreisen in seinen Herkunftsstaat fanden nach seinen Angaben nicht statt, sodass ein Indiz für die Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen im Irak bestünde (vgl. dazu VG München, Urt. v. 24. Juni 2021 - M 24 K 20.3444 -, juris Rn. 62). Es ist dem Kläger zur Überzeugung des Gerichts nicht möglich und auch nicht zumutbar, gegebenenfalls seine Sprachkenntnisse so zu ertüchtigen, dass er sich auch im Irak eine Existenz aufbauen und zumindest für den Zeitraum des Einreise- und Aufenthaltsverbots ein Auskommen finden kann (vgl. VG München, Urt. v. 24. Juni 2021 - M 24 K 20.3444 -, juris Rn. 62). Dass ihm dabei seine Deutschkenntnisse von Nutzen sein könnten (vgl. VG München, Urt. v. 24. Juni 2021 - M 24 K 20.3444 -, juris Rn. 62), ist ebenso wenig ersichtlich wie dass er Unterstützung von noch im Irak lebenden Verwandten erhalte. So gab der Kläger an, dass 2017 seine Oma, als die letzte Person, die noch im Irak gelebt habe, nach Deutschland gekommen sei. Weitere Angehörige lebten nicht im Irak. Er habe nur noch zu einigen Verwandten im Bundesgebiet Kontakt, nämlich dem großen Bruder, einem Onkel und der Schwester, die ihn ebenfalls nicht finanziell unterstützen könnten; sie hätten ihn auch nicht im Bundesgebiet unterstützt, als das Insolvenzverfahren eingeleitet worden sei.

Vor diesem Hintergrund setzen sich die Bleibeinteressen des Klägers in seinem Einzelfall bei der Gesamtabwägung über die erheblichen staatlichen Ausweisungsinteressen durch.

c) Der Bescheid des Bundesamts kann auch nicht auf der Grundlage des § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG wegen geänderter Sachlage aufrechterhalten werden.

Ist danach nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen des Bundesamts, es sei denn, der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 vorliegen oder weil das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.

Insoweit kann dahinstehen, inwieweit die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind. Denn im Rahmen der erforderlichen Ermessensentscheidungen gelten die o.g. Erwägungen.

4. Da der Kläger bereits mit seinem Hauptantrag Erfolg hat, war über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

II. Nachdem Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids aufzuheben ist, sind in der Folge auch die Ziffern 2-4 aufzuheben. Da sich der Widerruf des Abschiebungshindernisses als rechtswidrig erweist, war das Bundesamt nicht berechtigt, die den Kläger belastende Feststellungen zur Flüchtlingseigenschaft, zum subsidiären Schutzstatus und zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots zu treffen (vgl. VG Aachen, Urt. v. 22. Juni 2022 - 4 K 2605/20.A -, juris Rn. 36).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der

Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 22.11.2022*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle